

Band / Register Bd. I Reg. 5.6	Ausgabedatum 6. Dezember 2001
Stand 1. Januar 2025	Gültig ab 2001

MERKBLATT

**Einkauf von Beitragsjahren Säule 2, Einkauf in die gebunden Selbstvorsorge
Säule 3a, Aufgabe Erwerbstätigkeit ab Alter 58**

Inhalt

1.	Einleitung / Gegenstand.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	4
2.1	Kantonale Steuern	4
2.2	Direkte Bundessteuer	4
2.3	Bundesgesetz und Verordnungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, BVV 2).....	4
2.4	Verordnungen über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3).....	8
2.5	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG).....	9
3.	Grundsätze der beruflichen Vorsorge	10
3.1	Angemessenheit	10
3.2	Kollektivität.....	10
3.3	Gleichbehandlung	11
3.4	Planmässigkeit.....	12
3.5	Versicherungsprinzip	12
4.	Vorzeitiger Altersrücktritt.....	12
4.1	Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst, Ausscheiden aus obligatorischer Versicherung.....	14
5.	Stufenweiser Altersrücktritt	15
6.	Aufgeschobener Altersrücktritt.....	17
7.	Einkauf zur Schliessung von Beitragslücken.....	17
7.1	Einkaufsberechnung	17
7.2	Bestätigung der effektiv benötigten Einkaufssumme	18
8.	Verhältnis Kapitalbezug und Einkauf	19
8.1	Rechtsprechung des Bundesgerichts	19
8.2	Steuerliche Auswirkungen auf die Praxis.....	20

8.3	Steuerfolgen bei Verletzung der Sperrfrist.....	20
9.	Einkauf nach Vorbezug für Wohneigentumsförderung	21
10.	Wiedereinkauf nach Scheidung.....	21
11.	Versicherbarer Lohn und versicherbares Einkommen.....	22
11.1	Versicherbarer Lohn von unselbstständig Erwerbenden	22
11.2	Versicherbares Einkommen von selbstständig Erwerbenden.....	22
11.3	Begrenzung der versicherbaren Einkünfte	22
12.	Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a	23

1. Einleitung / Gegenstand

Dieses Merkblatt behandelt die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkaufsbeiträgen an die berufliche Vorsorge Säule 2, den Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a, sowie den vorzeitigen, stufenweisen und aufgeschobenen Altersrücktritt. Im Rahmen der Revision des BVG¹ (1. BVG-Revision) hat der Bundesrat mit der Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 10. Juni 2005 die ursprünglich in der steuerrechtlichen Praxis entwickelten Grundsätze der beruflichen Vorsorge präzisiert. Diese Grundsätze bildeten bisher die wesentliche Grundlage, um Reglemente von Vorsorgeeinrichtungen aus steuerlicher Sicht zu beurteilen.

Mit Inkrafttreten des 3. Pakets am 1. Januar 2006 wurden die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, die entsprechenden Grundsätze einzuhalten. Die Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge gehört auch zum Prüfungsbereich der BVG-Aufsichtsbehörden. Die Prüfungsaufgaben der Experten für die berufliche Vorsorge sowie der BVG-Aufsichtsbehörden auf kantonaler und eidgenössischer Ebene sind konkretisiert worden mit dem Ziel, dass sich die Steuerbehörden auf diese Vorarbeiten abstützen können und für die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen sowie für die Beurteilung der Beiträge auf eine eigene Reglementsprüfung verzichten können.

Bei Zweifeln an der Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den Vorschriften der BVV 2 bzw. des BVG nehmen die Steuerbehörden Rücksprache mit den Aufsichtsbehörden, um sich bestätigen zu lassen, dass die Prüfung der steuerlich relevanten Punkte durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen wurde. Bei Verletzung der Vorgaben der BVV 2 werden die Aufsichtsbehörden bei den Vorsorgeeinrichtungen vorstellig.

Die Steuerbehörden prüfen weiterhin – in der Regel stichprobenweise –, ob die im Einzelfall geleisteten Beiträge oder die ausgerichteten Leistungen mit den reglementarischen Vorgaben übereinstimmen. Dazu können sie auch die Einreichung von Reglementen verlangen. Die Steuerbehörden können ausserdem überprüfen, ob die Bestimmungen zum Einkauf gemäss Art. 79b BVG eingehalten worden sind.

Mit der AHV-Revision 21 wurde das Referenzalter von Mann und Frau auf 65 Jahre vereinheitlicht sowie der Rentenbezug flexibilisiert. Zudem wurde mit Art. 13a BVG eine gesetzliche Grundlage für den stufenweisen Altersrücktritt geschaffen.

Auf den 1. Januar 2025 wurde die Verordnung über die Steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) mit den Artikeln 7a, 7b, 8a und 8b ergänzt. Damit wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, um Einkäufe in die Säule 3a für vergangene Jahre zu machen.

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Kantonale Steuern

§ 40 StG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

...

- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

2.2 Direkte Bundessteuer

Art. 33 DBG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

...

- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

Art. 205 DBG

Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren sind abziehbar, wenn die Altersleistungen nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden.

2.3 Bundesgesetz und Verordnungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, BVV 2)

Art. 13a BVG Teilbezug der Altersleistung

¹ Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Die Vorsorgeeinrichtung kann mehr als drei Schritte zulassen.

² Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.

³ Der erste Teilbezug muss mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen. Die Vorsorgeeinrichtung kann einen tieferen Mindestanteil zulassen.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement vorsehen, dass die ganze Altersleistung bezogen werden muss, wenn der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag fällt, der nach ihrem Reglement für die Versicherung notwendig ist.

Art. 13b BVG *Bedingungen für den Vorbezug und den Aufschub der Altersleistung*

¹ *Der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.*

² *Die versicherte Person kann den Bezug ihrer Altersleistung nur bis zum Ende der Erwerbstätigkeit aufschieben, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.*

Art. 33a BVG – Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

¹ *Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.*

² *Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum reglementarischen Referenzalter erfolgen.*

³ *Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 des Obligationenrechts ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.*

Art. 33b BVG *Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter*

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.

Art. 47a BVG *Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres*

¹ *Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den Absätzen 2–7 im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.*

² *Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die bisherige*

Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

⁵ Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

⁶ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Art. 79b BVG Einkauf

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

² Der Bundesrat regelt den Einkauf von Personen, die:

- a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben;
- b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.

³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁴ Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG².

Art. 60a BVV 2 (Art. 79b BVG) Einkauf

¹ Für die Berechnung des Einkaufs müssen die gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter eingehalten werden, wie für die Festlegung des Vorsorgeplans (Art. 1g).

² Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.

³ Hat eine versicherte Person Vorsorgeguthaben, die in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, oder Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Artikel 3 und 4 Absatz 2bis FZG in die Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, so reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag.

⁴ Für eine versicherte Person, die bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.

Art. 60b BVV 2 (Art. 79b Abs. 2 BVG) Sonderfälle

¹ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen.

² Lässt die versicherte Person im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche- oder guthaben übertragen, so gilt die Einkaufslimite nach Absatz 1 erster Satz nicht, sofern:

² Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993

- a) diese Übertragung direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung erfolgt;
- b) die schweizerische Vorsorgeeinrichtung eine Übertragung zulässt; und
- c) die versicherte Person für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.

2.4 Verordnungen über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Art. 7a BVV 3 Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge

¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können zusätzlich zu den Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 Beiträge als Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge leisten und diese von ihrem Einkommen abziehen, wenn sie:

- a) in den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren nicht alle für sie maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben;
- b) in den von den Einkäufen betroffenen Jahren jeweils zur Leistung von Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 berechtigt waren; und
- c) im Jahr, in dem der Einkauf erfolgt (Einkaufsjahr), den für sie zulässigen Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig einbezahlen.

² Im Einkaufsjahr dürfen die als Einkauf geleisteten Beiträge nicht höher sein als die Differenz zwischen der Summe der zulässigen Beiträge und der Summe der effektiv geleisteten Beiträge der vergangenen zehn Jahre, auf keinen Fall jedoch höher als 8 Prozent des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 BVG.

³ Für den Ausgleich einer Beitragslücke eines bestimmten Jahres (Jahresbeitragslücke) ist nicht mehr als ein Einkauf zulässig. Mit einem Einkauf können hingegen mehrere Jahresbeitragslücken ausgeglichen werden.

⁴ Tätigt der Vorsorgenehmer einen Bezug der Altersleistung nach Artikel 3 Absatz 1, sind Einkäufe nicht mehr zulässig.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 2 und 3.

Art. 7b BVV 3 Gesuch um Annahme von als Einkauf geleisteten Beiträgen

¹ Der Vorsorgenehmer muss den Einkauf bei der Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge unter folgenden Angaben schriftlich beantragen:

- a) Höhe des beantragten Einkaufs;
- b) Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll und in welcher Höhe diese ausgeglichen werden soll;
- c) Höhe der Beiträge, die in den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, nach Artikel 7 Absatz 1 gegebenenfalls bereits geleistet wurden, unter Angabe des Zahlungsdatums.

² Er muss im Antrag bestätigen, dass er:

- a) *im Einkaufsjahr den Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig entrichtet hat, unter Angabe der Beitragshöhe;*
 - b) *in den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, ein AHV-pflichtiges Einkommen erwirtschaftet hat;*
 - c) *für die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, noch keinen Einkauf vorgenommen hat;*
 - d) *noch keine Altersleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 bezogen hat.*
- ³ *Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7a erfüllt, so genehmigt die Einrichtung der gebundenen Vorsorge die Annahme der als Einkauf geleisteten Beiträge.*

Art. 8a BVV 3 Festhalten und Aufbewahren von Vorsorgeangaben

¹ *Die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge müssen vorsorgerelevante Angaben in ihren Unterlagen festhalten, namentlich:*

- a) *die Höhe der nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs;*
- b) *die Höhe der als Einkauf geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs sowie die Höhe der Beitragslücken, die mit den Einkäufen ausgeglichen werden;*
- c) *den Bezug einer Altersleistung nach Artikel 3 Absatz 1.*

² *Sie müssen die Unterlagen noch während 10 Jahren ab Beendigung des Vorsorgeverhältnisses aufbewahren.*

Art. 8b BVV 3 Mitteilung der Vorsorgeangaben

Im Falle einer Übertragung von Vorsorgekapital im Sinne von Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b muss die übertragende Einrichtung der neuen Einrichtung den Jahresbetrag mitteilen:

- a) *der in den vorangehenden zehn Jahren nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge; und*
- b) *der in den vorangehenden zehn Jahren als Einkauf geleisteten Beiträge unter Angabe der damit ausgeglichenen Beitragslücken.*

2.5 Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG)

Art. 2 Abs. ^{1bis} und 3 FZG Austrittsleistung

^{1bis} *Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen Rentenalter und dem reglementarischen Referenzalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Bestimmt das Reglement kein Referenzalter, so ist das Alter nach*

Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) massgebend.

³ *Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Artikel 15 Absatz 2 BVG zu verzinsen.*

3. Grundsätze der beruflichen Vorsorge

3.1 Angemessenheit

Die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge sollen der versicherten Person zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Nach allgemeiner Auffassung ist dies der Fall, wenn die BVG- und AHV/IV-Leistungen zusammen mindestens 60 % des letzten Lohns oder des letzten AHV-beitragspflichtigen Einkommens erreichen. Das Prinzip der Angemessenheit wird in Bezug auf die Altersleistungen definiert und soll eine Überversicherung verhindern.

Die Angemessenheit ist gemäss Art. 1 Abs. 2 BVV 2 dann eingehalten, wenn

- die reglementarischen Leistungen 70 % des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung nicht überschreiten, oder
- die gesamten reglementarischen Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die der Finanzierung der Altersleistungen dienen, nicht mehr als 25 % aller versicherbaren AHV-pflichtigen Löhne bzw. des AHV-pflichtigen Einkommens pro Jahr nicht übersteigen.

Beide Berechnungsarten führen zu vergleichbaren Ergebnissen.

Im Weiteren ist bei Löhnen, welche über dem oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG liegen (2025 = CHF 90'720) die Angemessenheit dann gewahrt, wenn die Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge und der AHV/IV zusammen nicht mehr als 85 % des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung betragen (Art. 1 Abs. 3 BVV 2).

Das Prinzip der Angemessenheit bezieht sich auf die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person (Art. 1a BVV 2).

Bei Vorsorgeeinrichtungen, welche Einkäufe zur Ausfinanzierung eines vorzeitigen Altersrücktritts zulassen, sind die Vorsorgepläne so auszugestalten, dass bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 % überschritten wird (Art. 1b BVV 2).

3.2 Kollektivität

Die Vorsorgeeinrichtung kann für verschiedene Kategorien von Versichertenkollektiven unterschiedliche Leistungspläne anbieten (Art. 1c Abs. 1 BVV 2), ohne dass

der Grundsatz der Kollektivität verletzt ist. Die reglementarischen Bestimmungen müssen die Kriterien, nach denen die Kollektive gebildet werden, jedoch klar definieren. Die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv muss sich nach objektiven Kriterien richten (zum Beispiel Anzahl Dienstjahre, Funktion, hierarchische Stellung, Alter oder Lohnhöhe). Die Kollektivität ist auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist (virtuelle Kollektivität; Art. 1c Abs. 2 BVV 2). Die Möglichkeit der Aufnahme weiterer Personen muss indessen realistisch sein. Eine nur für eine einzelne Person massgeschneiderte Lösung ist nach wie vor unzulässig.

Selbstständig Erwerbende können im Gegensatz zu Arbeitnehmenden individuell entscheiden, ob sie sich in der Säule 2 versichern wollen. Sie können wählen, ob sie sich zusammen mit ihrem Personal oder in der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbands versichern wollen. Darüber hinaus können sie auch exklusiv ihre Vorsorge im überobligatorischen Bereich machen, ohne das BVG-Obligatorium versichern zu müssen. Im Vergleich zu Arbeitnehmenden sind die selbstständig Erwerbenden somit freier in der Gestaltung ihrer Vorsorge. Aus diesem Grund wurde in Art. 1c Abs. 2 (2. Satz) BVV 2 ausdrücklich festgehalten, dass die virtuelle Kollektivität für die freiwillige Versicherung von selbstständig Erwerbenden nicht gilt.

Innerhalb eines Kollektivs darf eine Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 1d Abs. 1 BVV 2 für die Versicherten jedes Kollektivs bis zu 3 Vorsorgepläne anbieten. Dies bedeutet, dass in einer Vorsorgeeinrichtung einerseits eine Aufteilung der Versicherten in verschiedene Gruppen (Kollektive) erfolgen kann, und andererseits innerhalb dieser Kollektive maximal 3 verschiedene Vorsorgepläne angeboten werden können. Dies bedeutet eine gewisse Flexibilisierung des Grundsatzes der Kollektivität. Durch die Rahmenbedingungen, dass die Summe der Beiträge in Lohnprozenten beim Vorsorgeplan mit den niedrigsten Beitragsanteilen mindestens $\frac{2}{3}$ der Summe der Beiträge des Vorsorgeplans mit den höchsten Beitragsanteilen betragen muss und dass der Beitragsatz des Arbeitgebers in jedem Plan gleich hoch sein muss, sollen allzu grosse Unterschiede vermieden und die Kollektivität gewährleistet werden.

3.3 Gleichbehandlung

Das Prinzip der Gleichbehandlung (Art. 1f BVV 2) ergibt sich aus Art. 8 BV³. Das Gleichbehandlungsgebot erfordert, dass alle Versicherten, die im selben Kollektiv und nach demselben Plan versichert sind, nach den gleichen Bedingungen dieses Plans behandelt werden müssen. Das Gleichbehandlungsprinzip verbietet es nicht, unterschiedliche Vorsorgepläne für die Kaderangestellten, das obere Kader und das Direktorium vorzusehen. Demgegenüber ist es unzulässig, eine massgeschneiderte Versicherung mit sehr hohen Leistungen für einen einzigen Kaderangestellten vorzusehen, während die anderen Kaderangestellten derselben Hierarchiestufe ohne objektive Gründe tiefere Leistungen erhalten.

³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

3.4 Planmässigkeit

Der Grundsatz der Planmässigkeit (Art. 1g BVV 2) schliesst die Ausrichtung von Leistungen, die nicht im Reglement vorgesehen sind, aus. Im Reglement sind die verschiedenen Leistungen, die Art ihrer Finanzierung sowie das Leistungsziel für die Versicherten nachvollziehbar festzulegen.

3.5 Versicherungsprinzip

Die Risiken Tod und Invalidität müssen abgesichert sein, um im Vorsorgefall die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Aus diesem Grund wollte der Gesetzgeber das Versicherungsprinzip ausdrücklich im Gesetz verankert haben.

Gemäss Art. 1h Abs. 1 BVV 2 ist das Versicherungsprinzip eingehalten, wenn mindestens 4 % aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sind. Massgebend für die Berechnung des Mindestanteils ist die Gesamtheit der Beiträge für alle Kollektive und Pläne eines angeschlossenen Arbeitgebers in einer Vorsorgeeinrichtung.

Bei Vorsorgeeinrichtungen, bei denen mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind, wird geprüft, ob für die Gesamtheit der Vorsorge, die für die Arbeitnehmer eines Arbeitgebers geführt wird, der Mindestanteil von 4 % erreicht ist. Wenn innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung, bei der nur ein Arbeitgeber angeschlossen ist, mehrere Vorsorgepläne bestehen, kann eine globale Prüfung über alle Pläne gemeinsam gemacht werden. Dies bedeutet, dass es zulässig ist, beispielsweise für die Kaderangestellten im überobligatorischen Bereich einen reinen Sparplan anzubieten, wenn global über alle Pläne mindestens 4 % aller Beiträge der Risikoabdeckung dienen.

4. Vorzeitiger Altersrücktritt

Per 1. Januar 2024 wurde das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, AHV 21) revidiert. Diese Revision hat auch Auswirkungen auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG).

Im BVG wird in Art. 13 das Referenzalter und das Alter für den Vorbezug und den Aufschub (AHVG) der Altersleistungen geregelt:

¹ Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG. *Hinweis: Derzeit bedeutet Referenzalter Alter 65.*

² Die versicherte Person kann die Altersleistung ab dem vollendeten 63. Altersjahr vorziehen und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben.

³ Die Vorsorgeeinrichtungen können innerhalb der in Artikel 1 Absatz 3 festgelegten Grenzen ein tieferes Alter für den Leistungsbezug vorsehen.

Aufgrund von Art. 1i Abs. 1 BVV 2 können die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen einen Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorsehen. Dieses Mindestalter gilt sowohl für das reglementarische Referenzalter als auch für die frühestmögliche vorzeitige Pensionierung.

Frühere Altersrücktritte sind gemäss Art. 1i Abs. 2 BVV 2 möglich bei betrieblichen Restrukturierungen oder bei Arbeitsverhältnissen, in denen frühere Altersrücktritte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorgesehen sind.

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass die versicherte Person über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen darf, um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen (Art. 1b BVV 2).

Bei reglementarisch vorgesehenen vorzeitigen Altersrücktritten ist insbesondere zu beachten, dass bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses in einem Zeitpunkt, in welchem ein reglementarischer Anspruch auf Altersleistungen besteht, die Vorsorgeleistungen sowohl vorsorgerechtlich wie auch steuerrechtlich als Altersleistungen und nicht als Freizügigkeitsleistungen gelten. Eine Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto ist daher nicht zulässig (BGE 120 V 306; BGer B 86/02 vom 23.5.2003; BGer B 38/02 vom 5.8.2003).

Auf den 1. Januar 2010 wurde das Freizügigkeitsgesetz (FZG) wie folgt geändert:

Anspruch auf eine Austrittsleistung haben Versicherte auch, wenn sie zwischen dem frühestmöglichen Rücktrittsalter und dem reglementarischen Referenzalter aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden und weiterhin erwerbstätig oder arbeitslos gemeldet sind. Ist im Reglement kein Referenzalter festgelegt, so gilt das Alter nach Artikel 13 Absatz 1 BVG.

Die Austrittsleistung wird im Zeitpunkt des Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist sie gemäss Artikel 15 Absatz 2 BVG zu verzinsen.

Sofern bei einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Nachweis erbracht wird, dass weiterhin eine Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wird – sei dies durch den Antritt einer neuen Stelle oder durch eine Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse – kann eine Überweisung als Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder auf ein bzw. zwei Freizügigkeitskonti bei zwei verschiedenen Freizügigkeitseinrichtungen veranlasst werden. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen. Die Prüfung, ob weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, obliegt der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Nach Ansicht des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) setzt die Weiterführung der Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG voraus, dass der Umfang der bisherigen und jener der neuen Erwerbstätigkeit in

keinem groben Missverhältnis zueinanderstehen. Würde bereits ein gegenüber der früheren Tätigkeit sehr geringfügiges Arbeitspensum ausreichen, damit die versicherte Person anstelle der Altersrente die Austrittsleistung wählen kann, würde ein gewisses Missbrauchspotenzial bestehen. So ist das BSV der Auffassung, dass zum Beispiel bei einer Reduktion des Pensums von 80–100 % auf weniger als 20 % die Gefahr eines solchen Missbrauchs besteht (BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 115 vom 24. November 2009).

4.1 Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst, Ausscheiden aus obligatorischer Versicherung

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Stelle verliert, scheidet heute automatisch aus der Pensionskasse aus und muss ihr Altersguthaben an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen, sofern die Haupterwerbstätigkeit weitergeführt wird bzw. Arbeitslosentaggelder bezogen werden. Freizügigkeitsstiftungen zahlen bei der Pensionierung in der Regel keine Renten, sondern lediglich das Kapital aus. Mit der Reform des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) kann diese Person ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben. Sie hat die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten (Verzinsung, Umwandlungssatz, Rente). Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen wurde ergänzt.

Dazu wurde im BVG mit dem Artikel 47a eine neue Bestimmung eingefügt, welche seit 1. Januar 2021 gültig ist.

Art. 47a BVG Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

Wenn eine Person nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil sie ihren Job verloren hat (Kündigung durch Arbeitgeber), kann sie die Versicherung bei ihrer Vorsorgeeinrichtung weiterführen

Während dieser Weiterversicherung kann die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufgebaut werden. Die Austrittsleistung verbleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Im Falle eines Wechsels in eine neue Vorsorgeeinrichtung ist die bisherige Vorsorgeeinrichtung dazu verpflichtet, die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Einrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

Die versicherte Person zahlt Beiträge für die Risiken Tod und Invalidität sowie für die Verwaltung. Wenn sie ihre Altersvorsorge weiter aufbauen will, zahlt sie zusätzliche Beiträge.

Die Versicherung endet bei Tod oder Invalidität oder wenn das reguläre Rentenalter erreicht wird. Sie endet auch, wenn man in eine neue Vorsorgeeinrichtung wechselt

und mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für die vollen Leistungen der neuen Einrichtung braucht. Die Versicherung kann jederzeit gekündigt werden. Die Vorsorgeeinrichtung kann sie kündigen, wenn es Beitragsausstände gibt.

Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die Versicherten mit einem Arbeitsverhältnis. Das gilt vor allem für Zinsen, Umwandlungssatz und Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

Wenn die Versicherung länger als zwei Jahre gedauert hat, müssen die Versicherungsleistungen als Rente bezogen werden. Ein Bezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum ist nicht mehr möglich. Es sei denn, im Reglement ist vorgesehen, dass die Leistungen nur in Form von Geld ausgezahlt werden.

Die Vorsorgeeinrichtung kann in den Regeln festlegen, dass die Versicherung bereits ab dem 55. Geburtstag weitergeführt wird. Sie kann auch festlegen, dass auf Verlangen der versicherten Person ein niedrigerer Lohn versichert wird.

5. Stufenweiser Altersrücktritt

Bisherige Praxis:

Eine Pensionierung in mehreren Schritten ist im BVG nicht ausdrücklich geregelt. In der Praxis wird sie jedoch zugelassen. Aus steuerlicher Sicht müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Massgebliche dauerhafte (mindestens ein Jahr) und nachweisbare Reduktion des Beschäftigungsgrads – mindestens 20 %;
- Entsprechende Reduktion des Lohns und des versicherten Verdienstes;
- Bezug der Altersleistungen im Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrads.

Die Teilpensionierung und deren Voraussetzungen müssen im Reglement verankert sein. Bei Teilpensionierung mit Teilkapitalbezügen in kurzen zeitlichen Abständen stellt sich die Frage, inwieweit die stufenweise Pensionierung allein oder ganz überwiegend aus rein steuerlichen Motiven (Steuervorteil durch Splittung des Kapitals mit Progressionsbrechung) begründet ist. Teilpensionierungen, die lediglich dem ratenweisen Bezug von Kapitalleistungen dienen, werden aus steuerlicher Sicht als missbräuchlich betrachtet. Gemäss Praxis gelten insgesamt zwei Kapitalbezüge noch als unbedenklich (Vorsorge und Steuern, Hrsg. SSK, Anwendungsfall A.1.3.8).

Neue Praxis ab 1. Januar 2024:

Eine Pensionierung in mehreren Schritten ist neu im BVG (Art. 13a und Art. 13b) ausdrücklich geregelt.

Die versicherte Person kann die Altersleistung in bis zu drei Schritten als Rente beziehen. Die Vorsorgeeinrichtung kann auch mehr als drei Schritte zulassen.

Für den stufenweisen Bezug der Altersleistung als Kapital müssen aus steuerlicher Sicht folgende gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Das gilt auch, wenn der Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.
- Der erste Teilbezug muss mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen. Die Vorsorgeeinrichtung kann einen tieferen Mindestanteil zulassen.
- Der Anteil, der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung, darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters gilt diese Einschränkung nicht mehr.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen in Art. 13a und Art. 13b BVG, hat die Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK weitere Kriterien definiert (update SSK Anwendungsfall A. 1.3.8 in Vorsorge und Steuern, Cosmos-Verlag, Stand 2024).

- So wird die Ansicht vertreten, dass weiterhin eine massgebliche dauerhafte Lohnreduktion vorliegen muss. Die Dauerhaftigkeit ist in jedem Fall gegeben, wenn mind. 1 Jahr zwischen den Teilpensionierungsschritten liegt (safe haven rule).
- Liegt zwischen den einzelnen Teilpensionierungsschritten weniger als ein Jahr ist der Sachverhalt bezüglich Steuerumgehung zu prüfen. Ist die Nichteinhaltung der "1-Jahresfrist" durch erhebliche ausserfiskalische Gründe (wie z.B. ein Unfall oder eine schwerwiegende Krankheit) begründet, so ist die das Vorgehen nicht missbräuchlich.

Zum Anwendungsfall A.1.3.8 gilt es noch folgendes zu bemerken:

Das Vorsorgereglement darf den Kapitalbezug in maximal drei Schritten zulassen. Die drei Schritte gelten pro Arbeitgeber, auch wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres (Art. 13a Abs. 2 BVG). Nach drei Teilbezügen muss das restliche Altersguthaben in Rentenform ausbezahlt werden. Ist dies nicht möglich, wie z.B. reinen Kapitalplänen, sind die Kapitalbezüge zusammenzurechnen (dritter Kapitalbezug und alle weiteren).

Die Bestimmung von Art. 33a BVG über die *Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes* hat weiterhin Gültigkeit:

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement festlegen, dass Versicherte, deren Lohn nach dem 58. Altersjahr höchstens um die Hälfte sinkt, auf Wunsch weiter

versichert werden können. Das geht aber nur bis zum Referenzalter. Diese Beiträge sind nicht an die Beitragsparität gebunden. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.

Sowohl die ordentlichen Beiträge wie auch allfällige Einkäufe werden auf der Basis des bisherigen versicherten Verdienstes berechnet und sind für den ohne entsprechende Erwerbstätigkeit weiterversicherten Teil in der Regel von den Arbeitnehmenden zu tragen. Die Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes schliesst einen Teilbezug der Altersleistung wegen Teilpensionierung aus.

6. Aufgeschobener Altersrücktritt

Gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG entsteht der Anspruch auf Altersleistungen mit dem Erreichen des AHV-Referenzalters. Der Aufbau der Altersvorsorge ist grundsätzlich auf dieses gesetzliche Terminalalter ausgelegt. Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können gemäss Art. 13 Abs. 2 und Art. 13b Abs. 2 BVG abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. In diesem Fall ist der Umwandlungssatz (Art. 14 BVG) entsprechend anzupassen.

Da ältere Arbeitnehmende häufig über das Referenzalter hinaus weiter erwerbstätig bleiben, wurde auf den 1. Januar 2011 Art. 33b in das BVG aufgenommen:

Die Vorsorgeeinrichtung kann die Möglichkeit schaffen, dass die Versicherung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit oder bis zum 70. Geburtstag weiter läuft, wenn die versicherte Person das möchte.

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit können nebst den ordentlichen Beiträgen auch über das AHV-Referenzalter hinaus Einkäufe von Beitragsjahren geleistet werden. Solche Einkäufe sind indessen nur dann zulässig, wenn bezogen auf das reglementarische Referenzalter noch Deckungslücken bestehen.

Zu beachten ist, dass ein Bezug der Altersleistungen aus der Säule 2a und eine alleinige Fortführung der Säule 2b bei Weiterarbeit über das ordentliche Referenzalter hinaus nicht zulässig ist (BGer 2C_782/2009 vom 11.2.2010).

7. Einkauf zur Schliessung von Beitragslücken

7.1 Einkaufsberechnung

Einkäufe dienen der Schliessung von Lücken in der beruflichen Vorsorge. Darunter fallen alle von der versicherten Person freiwillig geleistete Beiträge, allfällige Eintrittsleistungen des Arbeitgebers gemäss Art. 7 Abs. 1 FZG sowie Beitragsleistungen zum Ausgleich eines vorzeitigen Altersrücktritts. Der Einkauf muss reglementarisch geregelt sein. Für die Berechnung müssen die gleichen, nach fachlich anerkannten

Grundsätzen festgelegten Parameter eingehalten werden, wie für die Festlegung des Vorsorgeplans (Art. 60a Abs. 1 BVV 2). Die Grundsätze der Angemessenheit und Planmässigkeit sind zu beachten.

Selbstständig Erwerbende, die keiner Säule 2 angehören, haben die Möglichkeit, 20 % ihres Erwerbseinkommens, maximal CHF 36'288 (Stand 2025), in die Säule 3a einzuzahlen. Die Säule 3a stellt für diesen Personenkreis in einem gewissen Umfang einen Ersatz für die Säule 2 dar. Bei einem Versicherungsanschluss an eine Vorsorgeeinrichtung der Säule 2 soll ihnen derjenige Teil des Guthabens der Säule 3a an die Einkaufssumme angerechnet werden, der über die Summe hinausgeht, die hätte gebildet werden können, wenn sie stets einer Säule 2 angehört hätten. Ohne diese Anrechnung würde ihre Vorsorge im Vergleich zu Personen, die immer in der Säule 2 versichert waren, unangemessen hoch. Im Interesse einer administrativ einfach zu handhabenden Lösung hat das Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] eine Tabelle erstellt, die für jeden Jahrgang den nicht anzurechnenden Betrag festhält. Dieser Betrag basiert auf den möglichen Höchstabzügen der entsprechenden Jahre für Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung Säule 2 angehören und dem BVG-Mindestzins (Art. 60a Abs. 2 BVV 2). Dabei ist nicht massgebend, ab welchem Zeitpunkt die versicherte Person tatsächlich eine Säule 3a geöffnet hat.

Die **aktuelle Tabelle** wird jährlich vom BSV in den "Mitteilungen über die berufliche Vorsorge" publiziert. Sie kann eingesehen werden unter www.bsv.admin.ch.

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des reglementarischen versicherten Lohns nicht übersteigen (Art. 60b Abs. 1 BVV 2). Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen möglich. Lässt die versicherte Person im Ausland erworbene Vorsorgeguthaben in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung direkt übertragen, so gilt für den übertragenen Betrag diese Einkaufslimite in den ersten 5 Jahren nicht. Die übertragene Leistung kann konsequenterweise nicht als Einkauf vom Einkommen in Abzug gebracht werden (Art. 60b Abs. 2 BVV 2). Für weitere Einkäufe ist die Einkaufslimite indessen auch in einem solchen Fall zu beachten.

7.2 Bestätigung der effektiv benötigten Einkaufssumme

Die reglementarisch benötigte Einkaufssumme wird durch die Vorsorgeeinrichtung ermittelt. Sie kann daher nur von ihr bestätigt werden. Die zur Verfügung stehenden Vorsorgemittel (Freizügigkeitsleistung, Freizügigkeitskonten, "grosse" Säule 3a) sind letztlich nur der versicherten Person bekannt. Es ist jedoch die Pflicht der Vorsorgeeinrichtung, die erforderlichen Angaben für die Berechnung der benötigten Einkaufssumme in Erfahrung zu bringen. In der Regel kann daher auf eine Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung abgestellt werden. Eine Bescheinigung des Pensionskassenexperten wird nur in Ausnahmefällen bei komplexen Einkaufsberechnungen verlangt.

Im Einzelfall kann geprüft werden – in der Regel stichprobenweise –, ob Einkäufe oder ausgerichtete Leistungen mit den reglementarischen Vorgaben übereinstimmen. Dazu können auch Reglemente einverlangt werden. Ausserdem kann geprüft werden, ob die Bestimmungen von Art. 79b BVG eingehalten wurden.

8. Verhältnis Kapitalbezug und Einkauf

Gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen innerhalb von 3 Jahren nach einem Einkauf die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Zu dieser Gesetzesnorm hat der Bundesrat keine Ausführungsbestimmungen in der BVV 2 erlassen, obwohl sich diesbezüglich erhebliche Auslegungsfragen stellten. Diese sogenannte Sperrfrist von 3 Jahren kommt in beiden Richtungen zur Anwendung, das heisst, auch wenn zuerst ein Kapitalbezug aus der 2. Säule getätigt wurde und erst danach ein Einkauf in die 2. Säule erfolgte (BGer 2C_62/2017, 2C_63/2017 vom 12. Juni 2017).

Mit dem Ausschluss des Kapitalbezugs innerhalb von 3 Jahren nach (und vor) einem Einkauf wollte der Gesetzgeber verhindern, dass die berufliche Vorsorge zum Zwecke der Steueroptimierung zu einem Kontokorrent umfunktioniert wird. Der Steuervorteil, welcher dadurch erzielt werden kann, dass die Einkaufsbeiträge vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, während der nachfolgende Kapitalbezug separat vom übrigen Einkommen zu einem privilegierten Satz besteuert wird, ist beachtlich und lässt sich in solchen Fällen nicht mit vorsorgerechtlichen Überlegungen rechtfertigen.

8.1 Rechtsprechung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat sich zur Auslegung von Art. 79b Abs. 3 BVG in einem Grundsatzurteil geäussert (BGer 2C_658/2009 vom 12.3.2010). Das Bundesgericht hält vorab fest, dass die Stellungnahmen des BSV für die steuerrechtliche Beurteilung weder direkt massgeblich noch verbindlich seien (Erw. 3.2.2). Die in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 88 vom 28.11.2005 geäusserte Auffassung des BSV, wonach von der dreijährigen Kapitalbezugssperre ausschliesslich die in diesem Zeitraum geleisteten Einkäufe inkl. Zins betroffen seien, erweist sich steuerlich daher als nicht massgeblich.

Weiter hält das Bundesgericht fest, dass sich aus der Entstehungsgeschichte, aus dem Wortlaut und der Systematik ergebe, dass in Art. 79b Abs. 3 BVG die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Verweigerung der Abzugsberechtigung wegen Steuerverumgehung im Sinne einer einheitlichen und verbindlichen Gesetzesregelung übernommen und konkretisiert worden sei. Mit einem Einkauf solle der Vorsorgeschutz verbessert werden. Dieser Effekt sei insbesondere dann gegeben, wenn der Einkauf zu höheren Rentenleistungen führe. Das Hin und Her könne nicht als sachgerechte Verbesserung des Versicherungsschutzes gelten, sondern müsse als vorübergehende und steuerlich motivierte Geldverschiebung erscheinen. Dagegen

wende sich Art. 79b Abs. 3 BVG einheitlich und verbindlich, indem die Abzugsberechtigung immer dann zu verweigern sei, wenn innerhalb der Sperrfrist eine Kapitalauszahlung erfolge (Erw. 3.3.2).

8.2 Steuerliche Auswirkungen auf die Praxis

Für die steuerliche Praxis hat dieser Entscheid folgende Auswirkungen:

- Die Abzugsberechtigung von Einzahlungen ist immer dann zu verweigern, wenn innerhalb der Sperrfrist von 3 Jahren eine Kapitalauszahlung erfolgt.
- Grundlage für die Verweigerung des Abzugs für Einkäufe ist nicht mehr die Steuerumgehung, sondern Art. 79b Abs. 3 BVG unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten. Die Steuerbehörden müssen das Vorliegen einer Steuerumgehung nicht nachweisen.
- Eine Aufrechnung ist grundsätzlich auch dann vorzunehmen, wenn im Zeitpunkt des Einkaufs ein Kapitalbezug innerhalb von 3 Jahren nicht voraussehbar war. Davon ausgenommen ist der Eintritt der unvorhersehbaren versicherten Ereignisse Tod oder Invalidität.

Die Frage, ob für die Einhaltung der Dreijahresfrist bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgeplänen eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist, hat das Bundesgericht mit Urteil 2C_488/2014, 2C_489/2014 vom 15.1.2015, beantwortet. Demgemäss wird die Sperrfrist verletzt, auch wenn der Einkauf einerseits und der Bezug von Vorsorgegeldern andererseits nicht bei ein und derselben, sondern bei zwei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen vorgenommen wurde.

8.3 Steuerfolgen bei Verletzung der Sperrfrist

Da im Zeitpunkt der Leistung eines Einkaufs von Beitragsjahren in der Regel noch nicht ersichtlich ist oder feststeht, dass in den kommenden drei Jahren ein Kapitalbezug erfolgen wird, ist der Einkauf im Jahr der Einzahlung mit dem Vorbehalt zu gewähren, dass bei einer allfälligen Verletzung der Sperrfrist durch einen Kapitalbezug die Veranlagung, in welcher der Einkauf zum Abzug zugelassen wurde, nachträglich von der Delegation der Steuerkommission oder im Nachsteuerverfahren korrigiert wird (nachträgliche Streichung des Abzugs). Konsequenterweise wird bei der Veranlagung des Kapitalbezugs der nachträglich in der ordentlichen Steuererklärung nicht zum Abzug zugelassene Einkaufsbetrag in Abzug gebracht.

Beispiel

- Einkauf von Beitragsjahren im Jahr 2022	CHF	50'000
- Kapitalbezug infolge Pensionierung im Jahr 2024	CHF	350'000

Steuerliche Folgen:

- a) mittels Korrektur (mit schriftlicher Einwilligung der steuerpflichtigen Person) oder im Nachsteuerverfahren wird der in der Steuerperiode 2022 gewährte Einkaufsbetrag nachträglich gestrichen und das steuerbare Einkommen somit um CHF 50'000 erhöht.
- b) Bei der Veranlagung der Jahressteuer zum Vorsorgetarif im Jahr 2024 wird nur ein Betrag von CHF 300'000 (CHF 350'000 – CHF 50'000) besteuert.

9. Einkauf nach Vorbezug für Wohneigentumsförderung

Gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind.

Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis zur Entstehung des regulatorischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung; Art. 30e Abs. 6 BVG; in Kraft seit 1.1.2021.

Die dreijährige Kapitalbezugssperre nach einem Einkauf von Beitragsjahren gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG (siehe vorne, Ziffer 8) gilt auch in Bezug auf einen nachfolgenden Vorbezug für Wohneigentumsförderung.

10. Wiedereinkauf nach Scheidung

Art. 79b Abs. 4 BVG hält ausdrücklich fest, dass Wiedereinkäufe nach der Scheidung von den Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG ausgenommen sind. Somit sind Einkäufe von Scheidungslücken grundsätzlich von der dreijährigen Kapitalbezugssperre ausgenommen. Eine Würdigung unter dem Aspekt der Steuerumgebung könnte allenfalls dann erfolgen, wenn der Wiedereinkauf nicht unmittelbar nach der Scheidung, sondern zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt – z. B. kurz vor der Pensionierung mit anschliessendem Kapitalbezug bei der Pensionierung – erfolgen würde.

Sofern sowohl eine Scheidungslücke wie auch eine vor der Scheidung bereits bestehende Deckungslücke ausgewiesen sind, ist vorerst die Scheidungslücke wieder aufzufüllen, bevor Einkäufe von bereits vor der Scheidung bestehenden Deckungslücken steuerlich zum Abzug zugelassen werden.

11. Versicherbarer Lohn und versicherbares Einkommen

11.1 Versicherbarer Lohn von unselbstständig Erwerbenden

Nach Art. 1 Abs. 2 BVG darf der versicherbare Lohn das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen. Das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist im AHV-Gesetz umschrieben. Gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG umfasst der massgebende Lohn auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgelts darstellen. Infolgedessen umfasst der nach BVG versicherbare Lohn insbesondere auch Boni, Gewinnbeteiligungen und andere Formen von Gehaltsnebenleistungen.

11.2 Versicherbares Einkommen von selbstständig Erwerbenden

Nach Art. 1 Abs. 2 BVG darf das versicherbare Einkommen von selbstständig Erwerbenden das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen. Das massgebende Einkommen berechnet sich auf Grund von Art. 9 AHVG und Art. 17 ff. AHVV unter Berücksichtigung der AHV-rechtlichen Korrekturen. Naturgemäss unterliegt das Einkommen von selbstständig Erwerbenden teilweise erheblichen jährlichen Schwankungen. Hinzu kommt, dass das massgebende AHV-beitragspflichtige Einkommen erst nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung der AHV-Behörden feststeht. Diese stützt sich auf die rechtskräftige Steuerveranlagung. Mithin kann die Steuerbehörde bei buchstabengetreuer Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 BVG die Einhaltung der Begrenzung des versicherbaren Einkommens im Veranlagungsverfahren nicht abschliessend feststellen, da das massgebende Einkommen erst in einem nachgelagerten Verfahren rechtskräftig festgelegt wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, bei der Festsetzung des versicherbaren Einkommens von selbstständig Erwerbenden auf den durchschnittlichen Verdienst während eines repräsentativen Zeitraums von 3–5 vorangehender Jahre abzustellen. Die Legitimation für diesen pragmatischen Lösungsansatz ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 BVV 2, welcher vorsieht, dass bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, die koordinierten Löhne abweichend vom massgebenden Lohn der AHV aufgrund von Durchschnittslöhnen festgelegt werden können.

11.3 Begrenzung der versicherbaren Einkünfte

Gemäss Art. 79c BVG ist der nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung versicherbare Lohn der Arbeitnehmer oder das versicherbare Einkommen der selbstständig Erwerbenden auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG (Stand 2025: CHF 907'200) begrenzt.

Die Begrenzung betrifft sämtliche Vorsorgeverhältnisse der versicherten Person. Bei mehreren Vorsorgeverhältnissen der gleichen Person besteht die Gefahr, dass die

Höchstlimite überschritten wird, ohne dass dies die einzelnen Vorsorgeträger selbst feststellen können. Den betreffenden Versicherten obliegt daher die Pflicht, über die bei anderen Einrichtungen versicherten Einkünfte zu informieren (Art. 60c Abs. 2 BVV 2). Wenn jemand bei einer Einrichtung das Obligatorium versichert hat und bei einer (oder mehreren) anderen Einrichtungen den überobligatorischen Teil, muss die Kürzung ausschliesslich auf dem überobligatorischen Teil erfolgen. Für Versicherte, die am 1. Januar 2006 das 50. Altersjahr vollendet haben, gilt bei bereits bestehenden Vorsorgeverhältnissen die Begrenzung des versicherbaren Lohns oder des versicherbaren Einkommens für die Risiken Tod und Invalidität nach Art. 79c BVG nicht. Das Alterssparen untersteht jedoch auch bei diesen Versicherten der neuen Begrenzung.

12. Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a

Personen, die in bestimmten Jahren keine Beiträge oder nur Teilbeträge in ihre gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eingezahlt haben, können diese Beträge künftig auch nachträglich in Form von Einkäufen einzahlen und steuerlich geltend machen.

Diese Änderungen in der BVV 3 traten per 1. Januar 2025 ohne Rückwirkung in Kraft. Ein erster Einkauf in die Säule 3a ist somit erstmals ab dem Jahr 2026 fürs Jahr 2025 möglich.

Eine Beitragslücke entsteht, wenn nicht oder nicht der maximal mögliche Beitrag in die Säule 3a einbezahlt worden ist. Ein allfälliger Vorbezug (z.B. für WEF) stellt dabei keine Lücke dar und kann nicht mittels Einkaufs wieder zurückbezahlt werden.

Damit ein Einkauf in die Säule 3a möglich ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Sowohl im Jahr der Lücke wie auch im Jahr des Einkaufs muss ein AHV-pflichtiges Einkommen vorliegen.
2. Im Jahr des Einkaufs muss der maximal zulässige Betrag* des laufenden Jahres einbezahlt worden sein, bevor ein Einkauf in ein oder mehrere Vorjahre (ab 2025) erfolgen kann.
3. In eine bestehende Lücke kann nur einmal eingekauft werden. Eine nach einem Einkauf verbleibende Lücke kann nicht mehr geschlossen werden.
4. Es können nur Lücken der 10 vorangehenden Jahre (ab 2025) geschlossen werden.
5. Der Einkauf pro Jahr ist dabei auf die Höhe des sog. "kleinen Abzugs" nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3 limitiert.

Eine Person, welche der beruflichen Vorsorge angeschlossen ist, kann somit in einer Steuerperiode maximal den doppelten Säule 3a Abzug geltend machen.

*Auch eine Person ohne Anschluss an eine Pensionskasse muss den für sie maximal zulässige Betrag einbezahlt haben. Selbständigerwerbende und andere Personen ohne BVG-Anschluss müssen den Betrag schätzen oder können den Maximalbetrag einzahlen und die zu viel bezahlten Beiträge mit Bescheinigung der Veranlagungsbehörde nach erfolgter Prüfung wieder auszahlen lassen.